

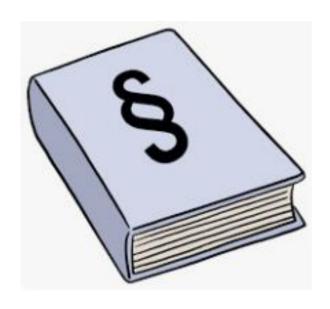
ENERGIEEFFIZIENZ GESETZ NEU – WAS BEDEUTET DAS FÜR KUNDEN

ENERGIE FUTURE WEBINAR 27.9.2023

SOPHIE WOLSCHEK
HELMUT BERGER



Gesetzlicher Rahmen



- Das Bundes-Energieeffizienzgesetz trat am 15. Juni 2023 in Kraft
- Es folgt dem Energieeffizienzgesetz 2014, das in Umsetzung der Energieeffizienz-RL 2018/2002/EU novelliert wurde
- Die E-Control löst die Österreichische Energieagentur ab und ist Monitoringstelle & Behörde
- Die E-Control kontrolliert die Verpflichtungen gemäß Bundes-Energieeffizienzgesetz, erlässt verschiedene Verordnungen, richtet die elektronische Liste für Energieauditor*innen ein etc.
 - Energieeffizienz-Qualifikationsbewertungs-Verordnung liegt vor
 - Energieeffizienz-Standardisierte-Kurzberichte-Verordnung liegt vor
 - Elektronische Liste für Energieauditor*innen liegt vor



Energieeffizienzmaßnahmen

Verpflichtung zur Einmeldung von Energieeffizienzmaßnahmen seitens Energielieferanten ist weggefallen!

EAA verrechnet daher keine Energieeffizienz-Umlage mehr an die Kunden und es ist auch – alternativ – keine Meldung von Energieeffizienzmaßnahmen mehr erforderlich

Laut Gesetz soll der Endenergieverbrauch bis 2030 auf 920 PJ gesenkt werden (im Jahr 2022 betrug der Endenergieverbrauch 1.059 PJ).

Bis 2030 sollen 650 PJ an kumulierten Endenergieeinsparungen ausschließlich mit strategischen Maßnahmen erreicht werden.

Strategische Maßnahmen sind beispielsweise Förderprogramme für Heizungstausch, fiskalpolitische Maßnahmen, Beratungen etc.



Energieaudit-Verpflichtung

Die bisherige Verpflichtung wird in § 42 EEffG weiter geführt:

- Große Unternehmen müssen alle 4 Jahre
 - ein Energieaudit durchführen lassen oder
 - ein zertifiziertes Energie-, oder Umweltmanagementsystem einrichten.

Nichterfüllung der Auditverpflichtung: Geldstrafe bis zu **50.000** € (siehe § 68 Abs 4 Z 2b)

Als Nachweis muss alle 4 Jahre ein standardisierter Kurzbericht erstellt und auf der elektronischen Meldeplattform an die E-Control übermittelt werden (siehe § 43).

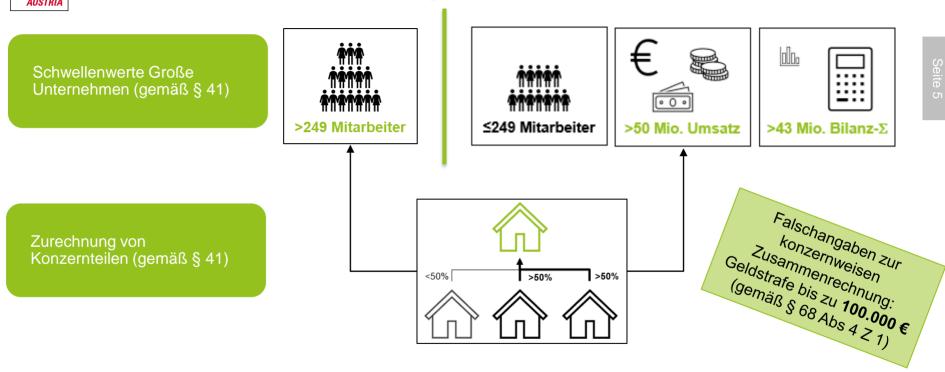
Der Kurzbericht umfasst Angaben zu allgemeinen Unternehmensdaten, Energieverbrauch, Abwärmepotenzialen, wesentlichen Verbrauchern, Energieleistungskennzahlen (z.B. kWh/m²), umgesetzten Energieeffizienzmaßnahmen

Nicht (ordnungsgemäße) Meldung des Kurzberichtes: Geldstrafe bis zu 20.000 €. (siehe § 68 Abs 4 Z 3a)

- Energieauditberichte (siehe § 43 Abs 4) müssen zusätzlich auf empfohlene Maßnahmen eingehen und begründen, wenn diese nicht umgesetzt wurden
- Die Geschäftsführung muss dem Kontrollorgan des Unternehmens den Energieauditbericht vorlegen und berichten



Was sind große Unternehmen



Wenn begründete Zweifel bestehen, ob ein Unternehmen ein großes Unternehmen ist, hat die E-Control auf Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen (siehe § 65 Abs 8). Ein beherrschender Einfluss gemäß § 244 Abs. 2 Z 3 Unternehmensgesetzbuch führt auch zur konzernweisen Zusammenrechnung.

Energieaudit - Zeitschiene

- 30.11.2023: Große Unternehmen müssen der E-Control bekannt geben, wenn sie von der Energieaudit Verpflichtung betroffen sind
- 30.11.2024: Große Unternehmen müssen der E-Control die Durchführung des Energieaudits in Form des standardisierten Kurzberichts melden





Weitere Informationen

- Die E-Control ist mit ihrer Website am 22.9.2023 online gegangen. Die Seite wird laufend mit weiteren Informationen ergänzt:
- Energieeffizienz-Monitoringstelle (energieeffizienzmonitoring.at)
- Die bisherige Website zur Einmeldung von Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen im Unternehmens Service Portal ist zwar aufrufbar, sollte aber laut Website deaktiviert werden.





ENERGIEAUDIT

VORGABEN UND VERÄNDERUNGEN

HELMUT BERGER, ALLPLAN



Energieaudit



Ein **Energieaudit** ist eine systematische Analyse des Energieverbrauchs und der Energieeffizienz inklusive Energieoptimierungsprojekten und deren Bewertung.

Ziel:

- 1. Erfassung von Informationen über den aktuellen Energieverbrauch
- 2. Identifikation von Potenzialen zur kosteneffizienten Energieeinsparung



Ergebnisse werden in einem Bericht dokumentiert

Ausschließlich qualifizierte Personen, die die Qualitätsanforderungen gemäß § 44 EEffG erfüllen, dürfen ein Energieaudit durchführen.

Bis zum 31. Dezember 2023 gelten die Vorgaben nach dem alten Beurteilungsschema. Ab dem 1. Januar 2024 erfolgt die Beurteilung der Qualifizierung gemäß Energieeffizienz-Qualifikations-Bewertungs-Verordnung (EEff-QBV).



Energieauditor*in (1)



gemäß BGBLA 2023 II 264. Energieeffizienz-Qualifikationsbewertungs-Verordnung

§ 4. (1) Energiedienstleisterinnen und Energiedienstleister können Punkte für absolvierte Ausbildungen und für Referenzprojekte erhalten.

Alle bisherigen Registrierungen werden in die elektronische Liste der Energiedienstleister:innen übernommen. Die Verpflichtung zu regelmäßigen (alle fünf Jahre) "Requalifizierungen" für den Verbleib auf der elektronischen Liste gilt auch für die übernommenen Registrierungen.

Die Requalifizierungen sind abhängig vom Jahr der Zulassung bis zu den folgenden Fristen nachzuweisen:

- bei Zulassungen in den Jahren 2015 und 2016 bis 31. Dezember 2024
- bei Zulassungen in den Jahren 2017 und 2018 bis 31. Dezember 2026
- bei Zulassungen in den Jahren 2019 und 2020 bis 31. Dezember 2028



Energieauditor*in (2)



gemäß BGBLA 2023 II 264. Energieeffizienz-Qualifikationsbewertungs-Verordnung

	Qualifizierung	Requalifizierung (Verbleib)
Punkte	20	+ 10 neue
davon für Ausbildungen	mind. 6	mind. 3
davon für Referenzprojekte	mind.6	mind. 5

Punkte für **Grundausbildung** § 5: z.B. 2 Punkte für den Abschluss eines Master-, Diplomoder Doktoratsstudiums, wobei ein Zusatzpunkt vergeben wird, wenn dieser facheinschlägig ist.

Punkte für **Zusatzausbildung** § 6: Für energiespezifische Zusatzausbildungen wird für den Lernaufwand von je 150 Minuten 1 Punkt vergeben.

Punkte für **Referenzprojekte** § 7: z.B. 2 Punkte für die Leitung bei einem Referenzprojekt in einem mittleren Unternehmen oder in einem großen Unternehmen



Interne*r Energieauditor*in



Frage: Darf ein großes Unternehmen auch auf interne Energieauditor*innen zurückgreifen?

Im Rahmen von ISO 14.001, ISO 50.001 oder EMAS:

Mit der Novelle zum EEffG wurde die Anforderung zur Erstellung eines internen Energieaudits abgeschafft. Bei der Einrichtung von Managementsystemen muss nur mehr der standardisierte Kurzbericht ausgefüllt werden, bei dem vorwiegend Kennzahlen abgefragt werden. Interne Energieauditor*innen sind daher im neuen EEffG grundsätzlich nicht mehr vorgesehen.

Im Rahmen von Energieaudits:

Verpflichtete Unternehmen, die fachlich qualifizierte Energieauditor*innen nach den Vorgaben des § 44 EEffG beschäftigen, können diese für die Durchführung von Energieaudits heranziehen, sofern sichergestellt wird, dass diese das Energieaudit unabhängig durchführen können (vgl. § 42 Absatz 3 Ziffer 3 EEffG).



Welche Energiebereiche müssen auditiert werden



gemäß Bundes-Energieeffizienzgesetz 2023

Ein wesentlicher Energieverbrauchsbereich hat mindestens **10 % Anteil** am gesamten Energieverbrauch.

	Gebäude	
Bezieht sich auf den Energieverbrauch in E Betriebsgebäuden.		

Prozesse



Transport

uf den Umfasst energieintensive uch in Büro- und Produktions- und den. Fertigungsprozesse.

Betrachtet den Energieverbrauch von Fahrzeugen für Personen- und Gütertransport.

Bereiche

Gebäudehülle, Heizung, Kühlung, Lüftung, Beleuchtung, Regelung & Steuerung, Nutzerverhalten,... Kessel, Öfen, Mediennetze, Kompressoren, Pumpen, Ventilatoren, Motor, Wärmetauscher, Chemische Apparate, Maschinen, ...

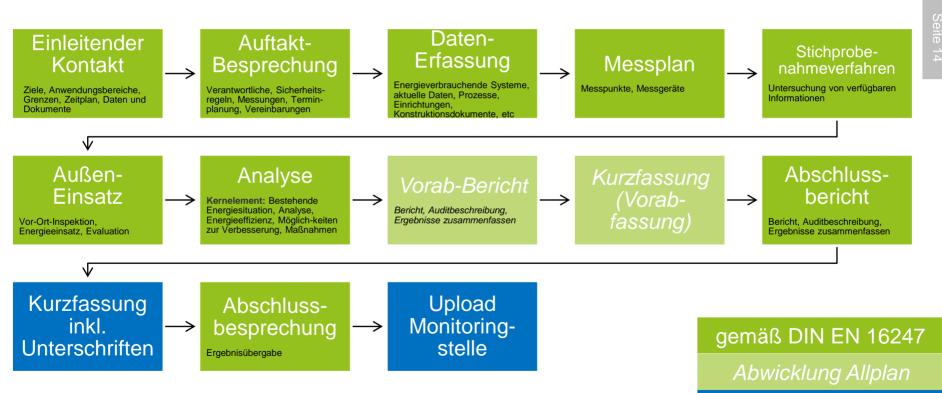
LKW, PKW, Stapler,...



Ablauf des Energieaudits



gemäß EEffG





Energieaudit-Kurzbericht



Anforderungen alt und neu

- Alle 4 Jahre sind standardisierte Kurzberichte erforderlich
- Energieauditberichte müssen von qualifizierten Energieauditor*innen erstellt werden
- Die Berichte enthalten Informationen zu Unternehmensdaten, Energieverbrauch, Effizienzmaßnahmen und Qualifikationen

Neu zusätzlich

- Angaben zu umgesetzten Energieeffizienzmaßnahmen der letzten 4 Jahre
- Dokumentation der Umsetzung von Empfehlungen aus vorherigen Berichten; Erklärung, warum Empfehlungen nicht umgesetzt wurden
- Angaben zu ausgewiesenen Energieleistungskennzahlen und deren Entwicklung in den letzten 4 Jahren
- Angabe von Abwärmepotenzialen
- Die Geschäftsführung muss diese Berichte unterzeichnen und dem Aufsichts- oder Kontrollorgan vorlegen



Neuerungen bei Energieaudits Erfassung der Abwärmepotenziale



gemäß BGBLA 2023 II 242 Energieeffizienz-Standardisierte-Kurzberichte-Verordnung

- (1) Gemäß § 5 des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) sind Unternehmen verpflichtet, Informationen über Abwärmepotenziale aus technischen Anlagen bereitzustellen. Diese Informationen müssen im standardisierten Kurzbericht in kW thermischer Leistung und Volllaststunden pro Jahr aufgeschlüsselt nach verschiedenen Temperaturniveaus angegeben werden:
- Kälte mit Temperaturen unter 0 °C
- Niedertemperatur zwischen 0 °C und 50 °C
- Mitteltemperatur zwischen 50 °C und 200 °C
- Hochtemperatur ab 200 °C



(2) Möglichkeiten zur Nutzung der identifizierten verfügbaren Wärmemengen gemäß Abs. 1 sind in jährlichen Energiemengen in kWh pro Jahr bezogen auf die Temperaturniveaus gemäß Abs. 1 anzuführen.



Kurzbericht-Gliederung: erforderliche Daten



gemäß BGBLA 2023 II 242 Energieeffizienz-Standardisierte-Kurzberichte-Verordnung

Struktur/Gliederung des standardisierten Kurzberichts

- Allgemeine Unternehmensdaten
- Energieverbrauch
- Abwärmepotenziale
- © Energieleistungskennzahlen
- Mauptenergieverbrauchende Faktoren und wesentliche Energieverbrauchsbereiche
- Relevante Energieeffizienzmaßnahmen
- Umgesetzte Energieeffizienzmaßnahmen
- Angaben zu den Mitwirkenden
- Zertifikate und Registriernummern



Aktuelle Informationen der Monitoringstelle



"Die Meldefrist für alle Energieaudits und standardisierte Kurzberichte endet am 30.11.2024.

Die Formulare und elektronische Meldeplattform werden rechtzeitig vor dem Termin veröffentlicht, voraussichtlich aber nicht vor Mitte 2024.

Audits, die 2021-2023 gemacht wurden

- sind bis 30.11.2024 einzumelden (weil erst bis dahin die Meldeplattform zur Verfügung stehen wird).
- Der nächste Kurzbericht ist 2027 (und nicht 2028) hochzuladen"

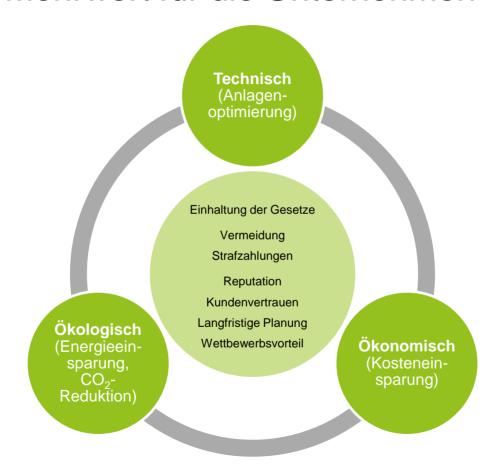
Website der Energieeffizienz-Monitoringstelle: www.energieeffizienzmonitoring.at

Eine Anmeldung zum Newsletter ist unter <u>meine.e-control.org/verteilerlisten/</u> "Informationen zum Thema Energieeffizienz" möglich."



Mehrwert für die Unternehmen







Kontakt bei Fragen



Dr. Helmut Berger Geschäftsführer ALLPLAN GmbH Schwindgasse 10, A-1040 Wien Telefon +43 676 842225294 E-Mail: helmut.berger@allplan.at





DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT